

**Benutzungsentgelt Rotach-Halle Ailingen**

- gültig ab 01.01.2022 -

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Halle über die vereinbarte Veranstaltungszeit hinaus zu nutzen.

<b>A. Grundmiete</b>			
		Veranstaltungsdauer	
		bis 4 Stunden	Je weitere angefangene Stunde
<b>1. Reihen- oder Tischbestuhlung</b>			
ganze Halle		<b>345,00 €</b>	<b>58,00 €</b>
2/3 Halle		<b>245,00 €</b>	<b>38,00 €</b>
1/3 Halle		<b>123,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
Musikübungsraum		<b>77,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
<b>2. Ohne Reihen- oder Tischbestuhlung</b>			
ganze Halle		<b>284,00 €</b>	<b>58,00 €</b>
2/3-Halle		<b>200,00 €</b>	<b>38,00 €</b>
1/3-Halle		<b>100,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
Musikübungsraum		<b>62,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
<b>B. Nebenkosten</b>			
1. Festbeleuchtung ganze Halle		<b>38,00 €</b>	<b>11,00 €</b>
2. Lautsprecher- u. Verstärkeranlage		<b>23,00 €</b>	<b>8,00 €</b>
3. Bühne m. Beleuchtung u. Einrichtung		<b>27,00 €</b>	<b>8,00 €</b>

<b>C. Ersatz von Aufwendungen</b>	
<b>1. Bestuhlung</b>	
für Auf- und Abstuhlen bei Reihen- und Tischbestuhlung in städtischer Regie	
ganze Halle	<b>154,00 €</b>
2/3-Halle	<b>107,00 €</b>
1/3-Halle	<b>77,00 €</b>
Musikübungsraum	<b>62,00 €</b>
in Eigenregie	kostenfrei
<b>2. Beleuchtung</b>	
Installierung der Festbeleuchtung in städtischer Regie	
ganze Halle	<b>58,00 €</b>
In Eigenregie	kostenfrei
<b>3. Aufbau der Vorbühne</b>	
in städtischer Regie	<b>46,00 €</b>
in Eigenregie	kostenfrei

Der Mieter verpflichtet sich, die Halle in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist die Stadt berechtigt, die Halle reinigen zu lassen. In diesem Falle hat der Mieter die zusätzlichen Kosten zu tragen, welche durch die Bereitstellung des Hausmeisters und weiterer Hilfskräfte entstehen. Als Berechnungsgrundlage dient der derzeit gültige Stundensatz.

Bei kostenloser Bereitstellung der Rotach-Halle nach den städt. Förderrichtlinien hat der Veranstalter die Kosten nach Abschnitt C auch dann zu tragen, wenn die Arbeiten nach Ziffer 1 - 3 in städt. Regie durchgeführt werden.

Die Richtlinien für die Überlassung von städt. Hallen und Sälen an örtliche Vereine bleibt hiervon unberührt. Ortsansässige Vereine, welche keine Förderung nach den jeweiligen städtischen Richtlinien erhalten, bekommen eine Ermäßigung in Höhe von einem Drittel der unter Abschnitt A, Ziffer 1+2 genannten Grundmieten.